

Amtsblatt

Nummer 19
82. Jahrgang
Montag, 4. Mai 2026

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Georg-Hegenauer-Stiftung für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), BayRS 282-1-1-WK, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2026 folgende gemeinsame Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Georg-Hegenauer-Stiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.179.900 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 421.600 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Georg-Hegenauer-Stiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Georg-Hegenauer-Stiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2026, Az. ROP-SG12-1512.1-9-55-10 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Albertstraße 8, 93047 Regensburg, II. OG, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 13.04.2026

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 05.06.2026 findet um 19.00 Uhr im Gasthaus Weitzer, Oberhinkofen Hauptstraße 13 die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg – Oberisling statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift

3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht des Jagdpächters
8. Vorstellung neues Jagdrecht
9. Verwendung des Jagdpachtschillings
10. Verschiedenes
11. Gemeinsames Jagdessen

Zu dieser Versammlung lade ich alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen mit Partnern recht herzlich ein.

Regensburg – Oberisling, den 22.04.2026

Anton Luxi, Jagdvorsteher

Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen und Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Bereich Reinhausen West

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung am 03.03.2026 beschlossen, bestätigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2026, dass die „Vorbereitenden Untersuchungen“ gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Alt-Reinhausen durchzuführen sind. Die Ergebnisse sollen aufzeigen, ob dort ein Sanierungsgebiet festgelegt werden kann.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 33 Hektar. Die Abgrenzung verläuft entlang der Westseite der Unteren und Oberen Regenstraße sowie der Uferstraße, umfasst bis einschließlich der Flurstücke Fl. Nrn. 190 und 497 alle westlich und östlich an die Amberger Straße angrenzenden Grundstücke sowie die Flurstücke Fl. Nrn. 489/6 und 489/5 und verläuft an der nördlichen Grenze der Fl.Nrn.31/3, 32/3, 32/4, 478/4, 478/5, 478/6, 478/7, 478/8 und 478/9 weiter nach Osten und knickt an der Westgrenze von Fl.Nr. 481 nach Norden ab, bis zum Röhlbergweg, an dessen westlichen Kante nach Süden, um dann an der Sonnenstraße nach Osten zu verlaufen. Die Hans-Hayder-Straße stellt die Ostgrenze dar, die an der Brennesstraße nach Südwesten abknickt bis zur Rachelstraße. Ab dort verläuft sie nach Norden, dann entlang der Nordgrenze der Flurstücke Fl.Nrn. 453/23, 453/14 und 464/1. An der Westgrenze des Flurstücks Fl.Nr. 464/1 ent-

wickelt sich der weitere Verlauf nach Süden, umfasst das Flurstück Fl. Nr. 449/3 und verläuft weiter an den Ostgrenzen der Flurstücke Fl.Nrn. 449/2 und 452 bis zur Donaustauffer Straße, quert diese und entwickelt sich weiter nach Süden entlang der Schelchshornstraße. An der Further Straße und Nußbergerstraße verläuft die Abgrenzung nach Westen und knickt dann auf die Frankenstraße ab, bis sie wieder auf die Untere Regenstraße trifft.

Parallel wird für den Bereich Reinhausen West ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet, das die bestehenden städtebaulichen Zusammenhänge sowie vorhandene Missstände in einem erweiterten Bereich erfasst, analysiert und in der Folge entsprechende Handlungsempfehlungen für die Kommune ableitet. Es ist gleichzeitig Voraussetzung für eine Förderung nach den Programmen der Städtebauförderung.

Das Untersuchungsgebiet des ISEK ist ca. 83 Hektar groß. Die Abgrenzung verläuft entlang der Westseite der Unteren und Oberen Regenstraße sowie der Uferstraße bis einschließlich des Flurstücks Fl.Nr. 165/1, an dem sie nach Osten abknickt. Sie umfasst die Flurstücke Fl.Nrn. 165/2, 165, 192/11 und 192/2 und verläuft anschließend entlang der Amberger Straße in Richtung Nordgaustraße. Von dort führt die Abgrenzung entlang der südwest-

lichen Seite der Nordgaustraße weiter bis zur Frankenstraße, verläuft entlang dieser nach Westen und trifft schließlich wieder auf die Untere Regenstraße.

Der jeweilige räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus den abgedruckten Lageplänen ersichtlich.

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt aufgrund des § 141 Abs. 3 BauGB.

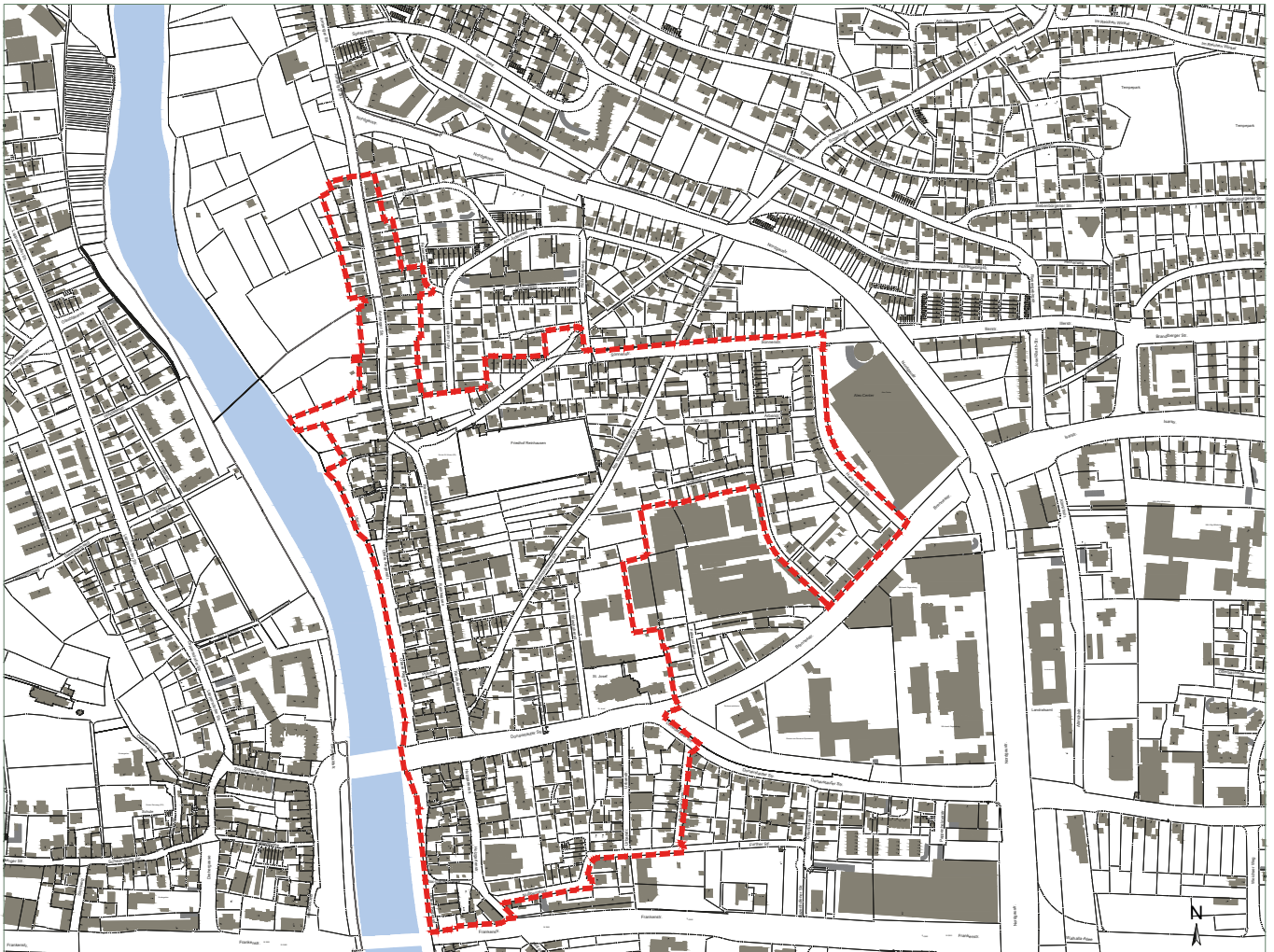
Regensburg, 23. April 2026

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Anlage 1: Lageplan Untersuchungsgebiet (VU)

Umgriff für die Vorbereitende Untersuchungen „Alt-Reinhausen“



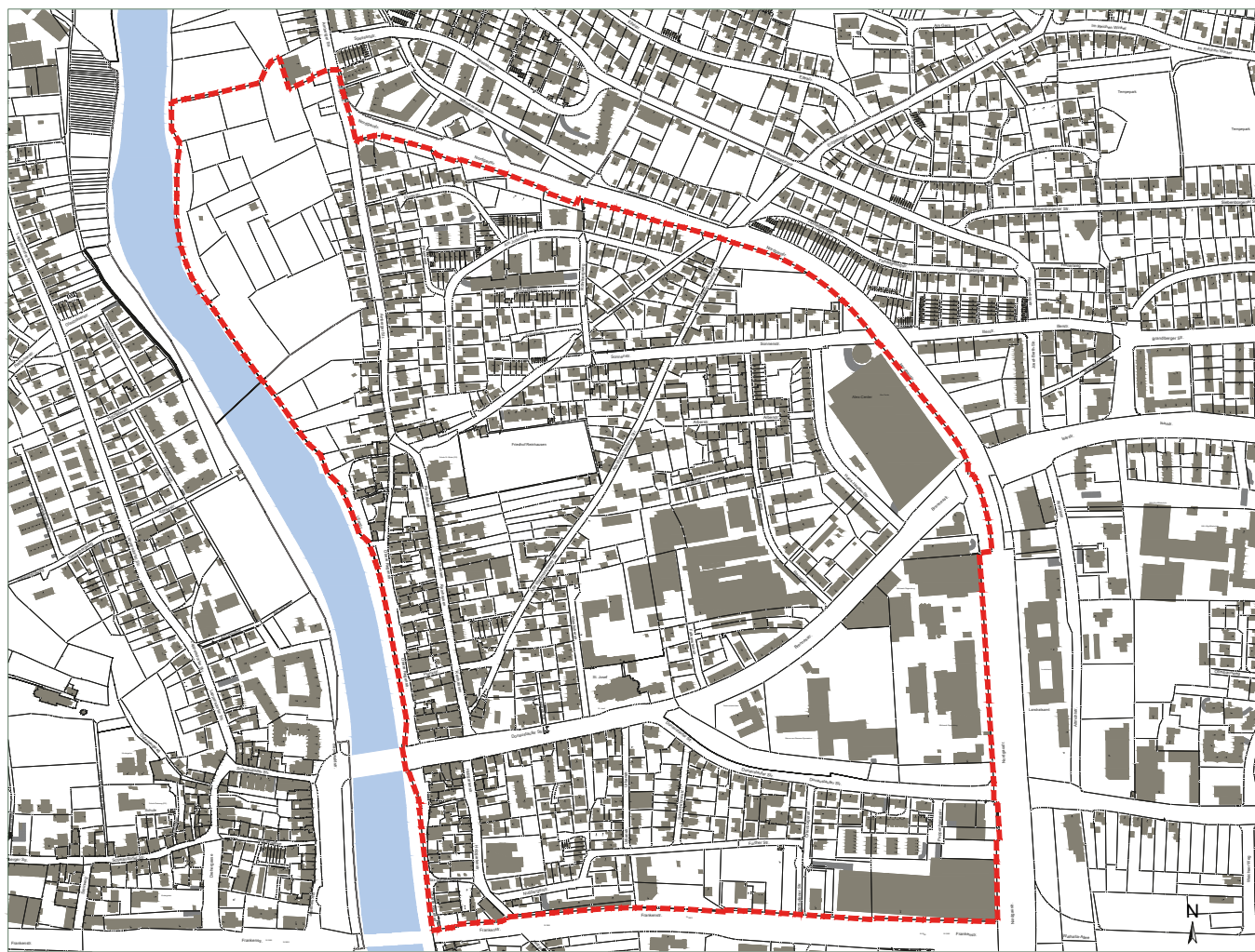
© Stadt Regensburg - Amt für Stadtentwicklung
Stand: September 2025

--- Umgriff VU "Alt-Reinhausen"

0 50 100m

Anlage 2: Lageplan Untersuchungsgebiet (ISEK)

Umgriff des integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept „Alt-Reinhausen“



© Stadt Regensburg - Amt für Stadtentwicklung
Stand: September 2025

--- Umgriff ISEK "Alt-Reinhausen"

0 50 100m

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung Benutzungssatzung – MFEBS)

vom 26.03.2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung Benutzungssatzung – MFEBS) vom 12. April 2016 (AMBI. Nr. 18 vom 02. Mai 2016), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.09.2022 (AMBI. Nr. 39 vom 26. September 2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Aufnahme

(1) Die Musische Früherziehung der Stadt Regensburg steht Musikinteressierten mit Hauptwohnung im Stadtgebiet Regensburg offen. Schüler und Schülerinnen mit Hauptwohnung außerhalb Regensburgs werden mit Zustimmung der Leitung der Musischen Früherziehung aufgenommen, wenn sie in den Schulbetrieb reibungslos integriert werden können und ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind.

(2) Die Anmeldungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form an die Schule zu richten und durch die Personensorgeberechtigten vorzunehmen. Bei elektronischer Anmeldung sind zwingend die hierfür bereitgestellten Formulare zu verwenden. Anmeldungen können auch unter Vermittlung der einzelnen Lehrkräfte erfolgen, werden aber erst durch die Bestätigung der Musische Früherziehung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Besuchsjahres. Anmeldungen während des laufenden Besuchsjahres sind möglich, eine Aufnahme nach Besuchsjahres-

beginn erfolgt jedoch nur dann, wenn eine Integration des Schülers/der Schülerin möglich erscheint und die Voraussetzungen seitens der Musischen Früherziehung gegeben sind.

(4) Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden ausschließlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Musischen Früherziehung innerhalb der Sing- und Musikschule verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen (Fortbildung oder dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht ist bis zu drei Stunden pro Besuchsjahr gebührenpflichtig. Darüber hinaus ausgefallener Unterricht wird anteilmäßig erstattet. Ausgefallener Unterricht wird nicht vorgegeben oder nachgeholt“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Musische Früherziehung“ der Stadt Regensburg K. d. ö. R. mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Regensburg erhält in ihrer Eigenschaft als Trägerin keine Zuwendungen aus Mitteln der Musischen Früherziehung.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, hier des Betriebes gewerblicher Art der Stadt Regensburg „Musische Früherziehung“, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musischen Früherziehung an die Stadt Regensburg als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die Stadt Regensburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Regensburg, 26.03.2026

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV

62-2026-271-EA – Lieferung von zwei Kleinkommunalfahrzeugen mit Winterdienstausstattung

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 23.04.2026

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

62-2026-290-A – Beschaffung von Adobe Lizenzen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.